



DAS CHANCEN- AUFENTHALTS- RECHT

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) ist seit dem 31. Dezember 2022 in Kraft. Geduldete Personen, die sich am 31. Oktober 2022 seit 5 Jahren ununterbrochen mit Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung in Deutschland aufgehalten haben, bekommen unter bestimmten Voraussetzungen die neue „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“.

Sie wird für maximal 18 Monate erteilt.

In dieser Zeit sollen die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration erfüllt werden können.

Hier finden Sie Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht.

AUSLÄNDER- BEHÖRDE



Zechenstraße 49
59425 Unna
Fon 0 23 03 27-0
Fax 0 23 03 27 21 99
E-Mail fb32@kreis-unna.de



Informationen in verschiedenen Sprachen

Sprache 1 | Sprache 2 | Sprache 3 | Sprache 4 |
Sprache 5

Kommunales
INTEGRATIONS | NRW
Management

Impressum

Herausgeber Kreis Unna – Der Landrat
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Gestaltung Kreis Unna, Hausdruckerei
Fotos william87, Xavier Lorenzo – stock.adobe.com



deutsch

KREIS UNNA

GUTE CHANCEN FÜR INTEGRIERTE GEFLÜCHTETE

**Informationen zum
Chancen-Aufenthaltsrecht
(§104c AufenthG)**

Was sind die Voraussetzungen?

- 1. Sie sind aktuell im Besitz einer Duldung**
- 2. Sie halten sich am 31.10.2022 seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Deutschland auf**
Anspruchsberechtigt ist somit nur, wer vor dem 01.11.2017 nach Deutschland eingereist ist und sich seitdem hier aufhält.
- 3. Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung**
Dieses Bekenntnis muss in einem persönlichen Gespräch in der hiesigen Ausländerbehörde erfolgen.
- 4. Sie sind straffrei**
Hierbei bleiben u. a. Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu insgesamt 50 Tagessätzen in der Regel unbeachtlich.
- 5. Sie haben keine falschen Angaben hinsichtlich Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit gemacht**

Außerdem können Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen, wenn Sie geduldeter Ehe- oder Lebenspartner, oder Kind einer Person sind, der ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt wird und Sie mit dieser Person in häuslicher/familiärer Lebensgemeinschaft wohnen.

Was wird benötigt?

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen stellen Sie bei der **Ausländerbehörde Kreis Unna** einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §104c AufenthG stellen.

Das Antragsformular ist auf www.kreis-unna.de unter dem Stichwort **Chancen Aufenthalt** zu finden.

Der Antrag kann per Post, per Fax oder per Mail (kopka@kreis-unna.de) bei der Zentralen Ausländerbehörde eingereicht werden.

Bitte legen Sie dem Antrag **folgende Unterlagen** (falls vorhanden) bei:

(Diese Unterlagen sind nicht notwendig für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts, können jedoch ein anschließendes bzw. höherwertiges Aufenthaltsrecht begründen.)

- 1.** Schul-, Ausbildungs- oder Studienabschluss oder -bescheinigung
- 2.** Nachweis über Sprachkenntnisse (mindestens Niveau A2)
- 3.** Orientierungskurs/Test „Leben in Deutschland“
- 4.** Arbeitsvertrag
- 5.** Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate aller im Haushalt lebenden Personen
- 6.** Mietvertrag
- 7.** Passkopie bzw. sonstige Identitätsdokumente

WIE GEHT ES DANACH WEITER?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gilt für die Dauer **von anderthalb Jahren** und kann im Anschluss nur in eine **Aufenthalts-erlaubnis nach §25a oder §25b AufenthG** umgewandelt werden.

Bei Aufenthaltserlaubnissen nach §25a und §25b AufenthG handelt es sich um Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

Hierbei regelt §25a AufenthG den Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige.